

# **Satzung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Allgäu/Schwaben-Süd e.V. im Landesverband**

## **Bildender Künstlerinnen und Künstler Bayern e.V.**

(Stand: 07.09.2025)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Allgäu/Schwaben-Süd e.V. im Landesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Bayern e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Ziel des Verbandes ist die Förderung und berufliche Vertretung bildender Künstlerinnen und Künstler in der Region Allgäu/Schwaben-Süd.
2. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
  - Kooperation mit kulturellen, wirtschaftlichen und medialen Institutionen,
  - Durchführung und Förderung von Ausstellungen und künstlerischen Projekten,
  - Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses,
  - Vermittlung von Ausschreibungen, Möglichkeiten für Stipendien, etc.
  - Förderung des kollegialen Zusammenhalts,
  - Aufbau und Pflege nationaler und internationaler Kontakte,
  - Einrichtung und Verwaltung eines Sozialfonds für Mitglieder in unverschuldeten Notlagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann, wer im Gebiet Allgäu/Schwaben-Süd lebt oder geboren ist oder vorwiegend dort tätig ist und eine künstlerische Qualifikation nachweist.
2. Aufnahmevoraussetzungen sind:
  - Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Kunsthochschule oder gleichwertiger Nachweis durch künstlerische Leistung,
  - In begründeten Fällen auch als Autodidakt mit überzeugender künstlerischer Tätigkeit.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftlichen Austritt (zum Quartalsende),
  - Ausschluss durch Vorstandsbeschluss (nach Anhörung),
  - Tod des Mitglieds.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die bildende Kunst oder den Verband besonders verdient machen bzw. gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Rechte:**

1. Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit.
2. Aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht.
3. Nutzung der Berufsbezeichnung mit Zusatz „BBK“.
4. Antragstellung auf Sozialfondsleistungen bei unverschuldeter Notlage.

#### **Pflichten:**

1. Zahlung von Jahresbeitrag und Beitrag zum Sozialfonds.
2. Wahrung der Verbandsinteressen und des Berufsstandes.
3. Kollegiales Verhalten, Einhaltung berufsethischer Grundsätze.
4. Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe persönlicher und beruflicher Daten.
5. Mitteilungspflicht bei Adress- oder Statusänderung.

## **§ 6 Sozialfonds**

1. Der Sozialfonds speist sich aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden,
  - 5 % des Verkaufserlöses aus Verbandsausstellungen.
2. Kein Mitglied hat Anspruch auf eine bestimmte Leistungshöhe.
3. Im Falle des Austritts oder der Auflösung des Verbandes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.
4. Ein Mindest-Basisbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro soll unantastbar ausschließlich für Zwecke des Sozialfonds zur Verfügung bleiben. Ab diesem Betrag sollten Bestrebungen unternommen werden, den Sozialfond bestmöglich auf einen höheren Betrag zu befüllen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands sollen beruflich tätige Künstler oder in der Kunstszene maßgebende Personen sein.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Verwaltung des Sozialfonds,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Organisation von Ausstellungen und Projekten,
  - Bestellung von Ausschüssen und Delegierten,
  - Vertragsabschlüsse bis zu einem Wert von 5.000 €,
  - Durchführung von Disziplinarverfahren.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes grundsätzlich allein verantwortlich. Sie sind jedoch berechtigt, unter Heranziehung Dritter Ausschüsse zu bilden, falls sich dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig oder zweckmäßig erweist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist per Vollmacht erlaubt.
4. Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschlag) erhalten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder 25 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse verschickt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Einer der beiden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit
7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist per Vollmacht erlaubt.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Bestellung der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

### **§ 12 Disziplinarordnung**

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder den Ehrenkodex kann der Vorstand ein Disziplinarverfahren einleiten.
2. Als Maßnahme kommt ein Verweis oder ein Ausschluss in Betracht.
3. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen Entscheidungen des Vorstands besteht kein vereinsinternes Rechtsmittel.

### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Zwei Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
2. Sie prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Protokollierung und Bekanntmachungen**

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Dieses muss insbesondere die Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen sechs Wochen in Textform zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband Bayern e.V..
3. Die Liquidation des Vereins übernehmen die beiden Vorsitzenden, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt werden.

## **Schlussformel**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.